

findet auch darin eine Bestätigung, daß durch den § 19 das preuß. Gef. vom 28. Juni 1834 über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten aufrecht erhalten worden, dessen § 2 unter anderem auch auf der Voraussetzung beruht, daß der Beamte auch außerhalb des öffentlichen Weges seine dienstlichen Funktionen ausübt. Nun ist es zwar richtig, daß, wie die Revision meint, das Recht des Eigenthums auch die Berechtigung enthält, jeden Dritten von der Benutzung desselben auszuschließen. Wo jedoch das öffentliche Interesse und das allgemeine Wohl eine Einschränkung dieser Berechtigung erforderlich macht, da geht die Wahrung desselben den aus dem Eigenthumsbegriffe entfließenden Privatrechten vor. Zur weiteren Begründung ihres Angriffs beruft sich die Revision auch noch auf den § 126 des Vereinszollges., jedoch ohne Erfolg. Ist es auch nach diesem Paragraphen den Beamten in der Regel nur gestattet, Haussuchungen unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten vorzunehmen, und ein Eindringen in Gebäude nur bei Verfolgung flüchtiger Defraudanten zulässig, so folgt doch aus dieser Vorschrift der von der Revision aus ihr entnommene Satz nicht, daß auch das Betreten ungeschlossener und jedem Zugang offenstehender Grundstücke seitens der Beamten der vorgängigen Genehmigung des Eigenthümers oder sonstiger Förmlichkeiten bedürfe. Vielmehr erweist sich die entgegengesetzte Folgerung dahin, daß, weil nur Haussuchungen an die vorgeschriebenen Förmlichkeiten gebunden und der Gebäude besonders gedacht ist, die nicht geschlossenen Grundstücke jenen Schutz nicht genießen sollen, berechtigt. Denn wäre die Absicht des Gesetzgebers dahin gegangen, die allgemeinen Regeln auch den Grenzaufsichtern und ihren dienstlichen Funktionen gegenüber überall und unbeschränkt aufrecht zu erhalten, so würde die Vorschrift des § 126 nicht erforderlich gewesen sein. Hiernach konnte die Vorinstanz ohne Rechtsirrtum annehmen, daß der Amtsausübung der Grenzaufsicht dadurch, daß sie sich auf einen Platz außerhalb des öffentlichen Weges postirt hatten und das Verlassen desselben verweigerten, der Charakter der Rechtmäßigkeit nicht entzogen wurde.

Urth. des I. Straß. v. 17. Okt. 1887 c. R. (2004/87)
(LG. Köln).

Zolltarifgef. v. 15. Juli 1879 (24. Mai 1885) § 5 Ziff. 4.

Die Zollfreiheit des citirten Paragraphen erstreckt sich nur auf die auch wirklich zum Verzehr auf der Reise bestimmten Gegenstände, nicht auch auf solche, welche — wenngleich in der zugelassenen Menge — nicht für den Reisebedarf, sondern zum Verkauf oder zur Verschenkung mitgenommen wurden.

Aufhebung des Urth. Gründe: Das Urtheil stützt die Freisprechung der beiden Angeklagten auf die Erwägung, daß die Schiffsmannschaften die Verzehrungsgegenstände für den Reisebedarf und zwar den Tabak bis zum Gewichte von 1/2 Pfund pro Mann zollfrei einführen dürften, daß selbstverständlich nicht verlangt werden könne, es müsse der betreffende Berechtigte den ihm zollfrei gestatteten Tabak auch persönlich verzehren, und daß es ihm darum gestattet sei, als Eigenthümer des Tabaks denselben nachträglich im Inlande sowohl zu verkaufen, wie zu verschenken. Nun sind auch nach § 5 Ziff. 4 des Zolltarifgef. vom 15. Juli 1879 (24. Mai 1885) Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche zollfrei. Allein diese Vergünstigung der Reisenden setzt wesentlich voraus, daß die betreffenden Gegenstände auch wirklich zum Verzehr auf der Reise bestimmt waren. War dies der Fall, so mag es gestattet sein, dieselben demnächst im Inlande zu verschenken oder zu verkaufen, aber es will das Gesetz keineswegs die zollfreie Einfuhr für solche Verzehrungsgegenstände gewähren, welche der Reisende nicht für den Reisebedarf, sondern zum Verschenken oder Verkaufen von vorn herein ausersehen hatte. In der praktischen Ausübung der Zollerhebung wird ja der Reisende zumal bei der Geringfügigkeit der in Rede stehenden Objekte, mit einer eingehenden Untersuchung, ob dieselben wirklich zum Reisebedarf bestimmt waren, nicht belästigt wer-

den. Sollte er sie jedoch selbst als nicht zum Reisebedarf bestimmt bezeichnen, so würde ihm eine Zollfreiheit für sie nicht eingeräumt werden dürfen, und noch weniger kann hiervon die Rede sein, wenn unter dem bloßen Deckmantel des eigenen Reisebedarfs gewerbsmäßig in öfterer Wiederholung solche Gegenstände eingeführt würden, oder auch unter einer größeren Anzahl von Reisenden eine Vereinbarung getroffen worden wäre, nach welcher sie die scheinbar als Reisebedarf mitgenommenen Gegenstände demnächst einem von ihnen im Inlande zu überlassen hätten. Von diesem rechtlichen Gesichtspunkte aus hat das Urtheil die gegen die Angeklagten wegen Zolldefraudation erhobene Anklage nicht geprüft, und es war darum aufzuheben.

Wünsche und Verbesserungs-Vorschläge.

Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Leipzig pro 1886.

Spitzenfabrikation. Der Absatz litt noch unter den Nachwehen der Krisis, welche im Jahre 1885 in Calais und Nottingham zahlreiche Concurrenzen hervorgerufen hatte. Auch machen die großen dortigen Fabriken alle Anstrengungen, um die junge deutsche Industrie nicht aufkommen zu lassen, und verkaufen — so wird behauptet — ihre Massenfabrikate in Deutschland „zu extra billigen Preisen“. Die Betheiligten in Plogwitz und Lindenau betonen deshalb wiederholt die Nothwendigkeit eines höheren Zollschutzes; die Direktion der Lindenauer Fabrik hat eine Berechnung aufgestellt, wonach der Zoll auf seidene Spitzen, welche von der Zollerhöhung im Jahre 1885 nicht berührt worden sind, nur etwa 10% vom Werthe der Waare betragen würde, während er bei baumwollenen Spitzen sich auf 40 bis 70% beläuft.

Aetherische Oele. Schwer lastet noch immer der hohe Eingangszoll auf Anis, Coriander und Kümmel, wodurch die Concurrenz mit außerdeutschen Fabriken fast unmöglich ist. Es ist dies um so beklagenswerther, als zur Herstellung der feinsten Sorten nur ausländische Frucht verwendet werden kann.

Aus der Sitzung der Handelskammer zu Leipzig vom 22. Oktober c.

Herr stellv. Vors. Thieme berichtet Namens des Zoll- und Steuer-Ausschusses über das Gesuch der Firma F. B. Limburger jun., die zollamtliche Behandlung der baumwollenen Webgarne betreffend. Während nämlich für dieselben bis vor Kurzem, wie bei anderen Waaren, die im Tarif vorgesehenen Tarifsätze angewandt wurden, haben neuerdings die Zollbehörden Anweisung erhalten, das Reingewicht durch besondere Verwiegung festzustellen, was bei der Beschaffenheit dieser Waare zu solchen Anzutraglichkeiten führt, daß jene Anweisung nahezu einem Verbote des Handels mit derselben gleichkommt. Der Ausschuss legt deshalb den Entwurf eines an das kgl. Ministerium des Innern zu richtenden Gesuchs vor, in welchem dasselbe gebeten wird,

seinen Einfluß dafür verwenden zu wollen, daß die obige Anweisung in Betreff der Zollabfertigung baumwollener Webgarne baldmöglichst wieder aufgehoben werde.

Nach kurzer Befürwortung durch Herrn Limburger ertheilt die Kammer dem Entwurfe einstimmig ihre Genehmigung.

Branntweinsteuer.

Die Brennerei-Zeitung ertheilt in Nr. 80 auf untenstehende Anfragen die dabeigesetzten Antworten.

1. Wir beabsichtigten Branntwein unversteuert zu lagern und ersuchten die Steuerbehörde einige Lagerfässer von ca. 5000 Liter Inhalt abwechselnd unter Verschluss zu legen und erklärten uns bereit, jede gewünschte Aenderung und Vorkehrung zu machen. In dem Raume befinden sich verschiedene große Lagerfässer und möchten wir gerne je nach Bedarf